

2 Technik und Betrieb

- 2.1 Spannung und Frequenz (etwa 50 Hertz) werden möglichst gleichbleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte können einwandfrei betrieben werden. Stellt der Kunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 2.2 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der Syna und steht in deren Eigentum oder ist ihr zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen. Er wird ausschließlich von ihr unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist der Syna unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3 Die an das Netz der Syna angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Kunden müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-VDE-Normen und den jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen (TAB) entsprechen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der Technik hergestellt sind.
- 2.4 Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Besitz befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Für Arbeiten an der Anlage ist ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragener Installateur zu beauftragen. Die Syna ist berechtigt, die sich im Besitz des Kunden befindenden elektrischen Anlagen an der Entnahmestelle auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen.
- 2.5 Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt die Syna keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.
- 2.6 Der Kunde wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass
 - a) dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb der Syna eintreten können. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.
 - b) ein Verschiebungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten wird. Der Kunde wird in Abstimmung mit der Syna zur Einhaltung des vorgenannten Verschiebungsfaktors auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen oder mit der Syna eine vergleichbare Blindstromkompensation vereinbaren.
 - c) der Betrieb der Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen der Syna nicht beeinträchtigt wird. Er wird in Abstimmung mit der Syna auf seine Kosten geeignete Tonfrequenzsperrn einbauen, so weit dies erforderlich ist.
- 2.7 Ein etwaiger Schaltbetrieb wird nach besonderen, gesondert zu treffenden Vereinbarungen abgewickelt.

- 2.8 Der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung, die parallel zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Syna betrieben werden (einschl. Notstromaggregate), an der Entnahmestelle bedarf, insbesondere zur Vermeidung von Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb, der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Syna. Dies gilt auch für Erzeugungsanlagen, die nur kurzzeitig (z.B. zur Synchronisation oder zum Testbetrieb) netzparallel betrieben werden.

3 Zutrittsrecht

- 3.1 Der Kunde gestattet der Syna die Installation ihrer für den Strombezug des Kunden erforderlichen Betriebsmittel. Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Kunde vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.
- 3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Syna den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten erforderlich ist, wie z.B. für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses oder zur Ablesung der Messeinrichtungen. Eine vorherige Benachrichtigung ist bei Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder Störungen Dritter oder störender Rückwirkungen auf Einrichtungen der Syna oder Dritter nicht erforderlich. Bei Gefahr oder Störungen ist der Syna Zugang zu allen Teilen der Kundenanlage zu gewähren.
- 3.3 Falls der Kunde nicht Grundstückseigentümer ist, wird er rechtzeitig vor Abschluss des Anschlussnutzungsvertrages der Syna die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Betreten des Grundstücks im Sinne der Ziffern 3.1 und 3.2 beibringen.

4 Messung und Ablesung

- 4.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen wurde, gelten die nachfolgenden Ziffern 4.2 bis 4.9. Eine anderweitige Vereinbarung muss zwischen dem Messstellenbetreiber und der Syna schriftlich geschlossen werden.
- 4.2 Die Syna ist für die Erfassung der vom Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Sie legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Sie hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Die Syna stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernablesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Sie ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 4.3 Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat.

- 4.4 Der Kunde stellt der Syna für die Fernauslesung einen geeigneten Kommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie einen 230 V-Anschluss zur Verfügung. Die Syna teilt dem Kunden auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für die Syna kostenlos. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Belieferung nicht eingerichtet werden, ist die Syna berechtigt, eine TK-Einrichtung/Anschluss (z.B. ein GSM-Modem) beim Kunden einzurichten.
- 4.5 Der Kunde kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit nicht in Ziffer 4.8 etwas anderes festgelegt ist.
- 4.6 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung einer Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des §2 Abs.4 des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Syna, so wird diese vor Antragstellung benachrichtigt. Die Kosten der Prüfung trägt die Syna, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde. In letzterem Fall werden die damit zusammenhängenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, sofern der Antrag auf Prüfung bei der Syna gestellt wurde.
- 4.7 Die Syna ist berechtigt, einmal jährlich eine Kontrollablesung des Zählerstandes der Messeinrichtung durch einen Beauftragten von ihr durchzuführen. Es ist dem Kunden freigestellt, an der Kontrollablesung teilzunehmen. Liegt die Differenz zwischen dem sich aus der Kontrollablesung und dem sich aus den fernabgelesenen Werten ergebenden Zählerstand innerhalb der Verkehrsfehlergrenze, ist diese Differenz für die Abrechnung ohne Belang. Andernfalls erfolgt eine Prüfung der Messeinrichtung. Die Kosten der Prüfung trägt die Syna.
- 4.8 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN-Metering Code 2006 nach folgendem Schema:

- a) Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- b) Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich 2 h ein Interpolations- und bei größer 2 h ein Vergleichswertverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

- 4.9 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen der Syna unverzüglich mitteilen.

5 Ersatzversorgung

- 5.1 Endet die Belieferung des Kunden durch den Lieferanten, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die Belieferung durch einen anderen Lieferanten beginnt oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Kunden durch einen Lieferanten, ordnet die Syna die Entnahmestelle des Kunden dem Bilanzkreis des Grundversorgers zu, der die Ersatzversorgung übernimmt. Die Syna wird den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten.
- 5.2 Im Falle der Ersatzversorgung hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass spätestens nach 3 Monaten nach Beginn der Ersatzversorgung die Zuordnung zu einem neuen Lieferanten erfolgt und dies der Syna mitgeteilt worden ist.
- 5.3 Erfolgt innerhalb von drei Monaten ab Unterrichtung des Kunden durch die Syna keine Zuordnung des Entnahmepunktes zu einem neuen Lieferanten, ist die Syna nach Beauftragung durch den Grundversorger berechtigt, die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen.

6 Störungen und Unterbrechungen der Anschlussnutzung

- 6.1 Die mit dem Kunden vereinbarte Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Die Syna wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben. Die Syna unterrichtet den Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise.
- 6.2 Die Syna ist berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder der Kunde der Netzanschlussverordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Syna oder Dritter ausgeschlossen sind. Hierzu zählt auch der netzseitige Betrieb der Tonfrequenz- Rundsteuereinrichtungen der Syna.

- 6.3 Die Syna wird die Unterbrechung unverzüglich wieder aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und deren Aufhebung erstattet wurden. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 6.4 Die Syna ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Kunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und der Lieferant die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber der Syna glaubhaft versichert hat und die Syna von sämtlichen Schadensansprüchen freigestellt ist, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Dabei ist auch vom Lieferanten glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 6.5 Soweit die Syna durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, daran gehindert ist dem Kunden die Anschlussnutzung einzuräumen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen notwendigen Maßnahmen.

7 Haftung

Die Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netzanschlussnutzung ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend dem § 18 der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I. S. 2477) (**Anlage 1**) begrenzt.

8 Datenverarbeitung

Die Syna wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Syna ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte, insbesondere den Übertragungsnetzbetreiber und den Lieferanten, in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

9 Laufzeit und Kündigung

- 9.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft solange bis der Kunde die Anschlussnutzung an der in Ziffer 1.2 genannten Entnahmestelle einstellt, z.B. bei Auszug oder einem Endgültigen Ausbau der Messeinrichtung. Der Kunde ist verpflichtet, die Einstellung der Anschlussnutzung der Syna unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung an die Syna bedarf der Textform.
- 9.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 9.3 Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung des Netzanschlussvertrages

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Der Zustimmung bedarf es nicht, so weit die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz übertragen werden.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Anschlussnutzungsvertrag im übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei planwidrigen Regelungslücken.
- 10.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 10.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Anschlussnutzungsverträge zwischen dem Kunden und der Syna - diese Entnahmestelle betreffend - ihre Gültigkeit.
- 10.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 10.6 Gerichtsstand ist der Ort der Entnahmestelle gem. Ziffer 1.2.
- 10.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

10.8 Die Vorschriften der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I. S. 2477) (**Anlage 1**) finden Anwendung, sofern nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist.

11 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannte **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages.

.....
(Ort, Datum)
«Kunde»
(Kunde)

Frankfurt am Main,
(Datum)
Syna GmbH
(Netzbetreiber)

.....
(Unterschrift und Stempel des Kunden)

.....
(Unterschrift des Netzbetreibers)

1. Allgemeines

Wir beachten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie die weiteren entsprechenden nationalen und europäischen Regelungen und möchten Sie mit diesen Datenschutzhinweisen transparent über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren und Ihnen einen Überblick über Ihre diesbezüglichen Rechte geben. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen oder Nutzerverhalten. Hinsichtlich der weiteren nachfolgend verwendeten Begriffe, wie z.B. „Verantwortlicher“ oder „Auftragsverarbeiter“, verweisen wir auf den Definitionskatalog der Begriffsbestimmungen in Art. 4 DSGVO.

Welche Ihrer Daten wir im Einzelnen verarbeiten und wie diese konkret genutzt werden, bestimmt sich maßgeblich durch Ihre Beziehung zu unserem Unternehmen. Daher werden gegebenenfalls nicht alle Teile dieser Datenschutzhinweise auf Sie zutreffen.

2. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4, 65929 Frankfurt a.M., Telefon 069 3107-1060
Datenschutzbeauftragter: Syna GmbH, Datenschutzbeauftragter, Ludwigshafener Str. 4, 65929 Frankfurt a.M., datenschutz@syna.de.

3. Kategorien und Quellen der von uns verarbeiteten Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie persönlich, per E-Mail, Telefon oder über unsere Webseite mit uns in Kontakt treten, weil Sie sich für unsere Produkte und Dienstleistungen interessieren, Netzanschlüsselaufträge erteilen, Hausanschlüsse erstellen lassen, Strom aus erneuerbaren Energien einspeisen, Online-Formulare ausfüllen oder im Rahmen eines bestehenden Geschäftsverhältnisses unsere Produkte und/oder Dienstleistungen nutzen. Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Grundbücher) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen der Süwag-Gruppe oder von sonstigen Dritten (z.B. Bauträger, andere Energieversorgungsunternehmen, Gas- und Elektroinstallationsunternehmen, Wohnungseigentümer, -vermieter oder -vormieter, Nachmieter, Hausverwaltungen, Vertriebspartner, Architekturbüros, sowie Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt, Kreditauskunfteien) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere persönliche Identifikationsangaben und Kontaktinformationen (z.B. Titel, Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Zahlungsdaten (z.B. Kontodaten), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung, insbesondere betreffend Ihren Netzanschluss (z.B. Art des Anschlusses, die sog. Marktlokations-ID, Zählernummer und weitere anschlusspezifische Merkmale, Verbrauchsdaten, Daten zu Ihrer Einspeiseanlage und für den Versand von Rechnungen sowie ggf. Mahnungen). Des Weiteren verarbeiten wir auch Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten), Daten zu Ihrem Online-Verhalten und -Präferenzen (z.B. IP-Adressen, Identifikationsmerkmale mobiler Endgeräte, Daten zu Besuchen auf unseren Webauftritten), Daten zur Kommunikation mit Ihnen (z.B. per Brief, E-Mail oder Webseite) und Werbe- und Vertriebsdaten (z.B. zu Einwilligungen), ggf. auch Melde- bzw. Um-/Einzugsdaten und bei Anruf der Netzleitstelle im Falle von Netzstörungen auch Audiodaten (Aufzeichnungen Ihres Anrufs).

4. Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken:

4.1 Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO)

Die Verarbeitung erfolgt zur Vertragserfüllung mit Ihnen. Davon umfasst sind u.a. Leistungen bezüglich Ihres Netzanschlusses, z.B. die Herstellung, Abrechnung der Einspeisung, ggf. den Versand von Mahnungen, Forderungsmanagement sowie ggf. die Sperrung und den Wiederanschluss von Zählern, die Kommunikation mit Ihnen sowie die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, z.B. eine Bonitätsprüfung vor der Bestätigung Ihres Vertrages durch uns. Zur Einholung einer Bonitätsauskunft über Sie übermitteln wir Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an die CEG Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Zeil 29 - 31, 60313 Frankfurt (M). Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität dürfen wir ein Vertragsschluss mit Ihnen u.U. ablehnen.

4.2 Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO)

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und der berechtigten Interessen von Dritten, sofern nicht Ihr schutzwürdiges Interesse überwiegt. Im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO sind wir bemüht, nur Verarbeitungen durchzuführen, die für den Betroffenen bzw. für das jeweilige Rechtsverhältnis typisch sind und vernünftigerweise von dem Betroffenen erwartet werden können. Aus diesem Grund informieren wir die Betroffenen stets verständlich und umfassend über von uns beabsichtigte bzw. durchgeführte Datenverarbeitungen. Wir achten darauf, dass durch die auf unsere berechtigten Interessen gestützten Datenverarbeitungen keine Nachteile für die Betroffenen zu erwarten sind. Im Rahmen, in dem dies technisch möglich ist, setzen wir Maßnahmen ein, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen. Schließlich steht Ihnen das Recht, zu einen Widerspruch gegen eine Verarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen zu erklären (vgl. dazu Ziffer 7).

Unsere berechtigten Interessen im Sinne der Datenschutzgrundverordnung sind insbesondere:

- I. die Verhinderung von Betrug und Schäden zum Nachteil unseres Unternehmens oder unserer Geschäftspartner,
- II. die Steigerung unserer wirtschaftlichen Effizienz sowie
- III. die Optimierung unseres wirtschaftlichen Betriebs, auch innerhalb verschiedener Konzerngesellschaften.

Aufgrund dieser berechtigten Interessen (siehe oben) verarbeiten wir personenbezogene Daten z.B. zu folgenden Zwecken:

- Datenaustausch im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Energieversorgung,
 - Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
 - Bearbeitung eingehender Anfragen von Interessenten,
 - Missbrauchsprävention,
- IV. Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes.

4.3 Verarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. zur werblichen Ansprache per Telefon) erteilt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Grundlage rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

4.4 Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO)

Als Netzbetreiber unterliegen wir diversen rechtlichen Verpflichtungen (z.B. aus Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), Strom- und Gasnetzanschlussverordnungen (StromNZV, GasNZV), Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnungen (NAV, NDAV), Beschlüsse der Bundesnetzagentur, Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), Kraftwärmekopplungs-Gesetz (KWKG). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem das Erstellen und Aufrechterhalten eines Netzanschlusses, der Datenaustausch mit den Energieversorgungsunternehmen im Rahmen eines Lieferantenwechsels oder einer gegebenenfalls nötigen Anschlussperrung, die Ermittlung und Abrechnung der Netznutzungsentgelte, Erfassung, Bearbeitung und Behebung von Störungen im Strom- und Gasnetz.

5. Empfänger der Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Funktion im Unternehmen bzw. zur Erfüllung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten benötigen. Gesetzlich sind wir ebenso verpflichtet, bestimmte Daten an Messstellen- und Netzbetreiber sowie andere Energieversorgungsunternehmen weiterzugeben, z.B. um einen Lieferantenwechsel vornehmen zu können. Auch von uns eingesetzte Dienstleister können Daten erhalten. Dies sind in erster Linie andere Unternehmen der Süwag-Gruppe sowie Post- und Druckdienstleister, Webdienstleistungsunternehmen, IT-Dienstleister, Telekommunikations-Dienstleister (Callcenter), Abrechnungsdienstleister, weitere zum Innogy-Konzern gehörende Gesellschaften, Marktforschungsunternehmen, Auskunftsteien, Inkassodienstleister, Dienstleister für Zähleraustausch, Zählerinstallation und Unterbrechung der Versorgung und weitere Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungen nach Art. 28 DS-GVO heranziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen (z.B. Jobcenter), Behörden (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte), Anwälte und Notare sowie Wirtschaftsprüfer weitergegeben werden. Es ist derzeit keine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (sogenannte Drittstaaten) vorgesehen.

6. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine über den Beendigungszeitpunkt hinauswirkende Einwilligung vorliegt sowie gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung nicht bestehen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten ergeben sich insbesondere aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) und betragen in der Regel sechs bis zehn Jahre. Soweit erforderlich, werden Kundendaten jedoch zusätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen vorgehalten (drei Jahre gemäß §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

7. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben folgende Datenschutzrechte, die Sie über die in Ziffer 2. genannten Kontaktdaten geltend machen können: das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO) sowie das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, (<https://www.datenschutz.hessen.de>) zu wenden.

Ihre Widerspruchsrechte nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung vornehmen (siehe oben Ziffer 4.2), haben Sie jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Nach einem Widerspruch, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werbliches Widerspruchsrecht

Soweit wir eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung vornehmen, können Sie einer solchen Nutzung jederzeit widersprechen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Werbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für Werbezwecke. Ein Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an eine der unter 2. genannten Adressen gerichtet werden.

Einwilligungen (s.o. 4.3) zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie uns gegenüber jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf bleibt von dem Widerruf unberührt. Ein solcher Widerruf beeinflusst jedoch die Zulässigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, nachdem Sie ihn gegenüber uns ausgesprochen haben.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Für unsere Geschäftsbeziehung benötigen wir personenbezogene Daten, soweit für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen schließen bzw. diesen ausführen. In unseren Vertragsformularen sowie auf unseren Webseiten ist jeweils gekennzeichnet, welche Angaben freiwillig und welches Pflichtangaben sind.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierten Entscheidungsverfahren im Sinne von Artikel 22 DSGVO. Um Sie zielgerichtet über Produkte und Leistungen zu informieren, können wir ein sogenanntes Profiling vornehmen. Dies bedeutet, dass wir Ihre Daten verarbeiten, um bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten und in diesem Zusammenhang, z.B. Ihre Verbrauchsdaten zu analysieren. Dies soll eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung, einschließlich Markt- und Meinungsforschung, ermöglichen, so dass – sofern wir Werbemaßnahmen durchführen – nur für Sie relevante Werbung an Sie gerichtet wird. Die Auswertung Ihrer Daten dazu erfolgt in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Soweit dabei gewisse Wahrscheinlichkeitswerte berücksichtigt werden, beruhen diese auf einem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren.